

Wir hoffen, dass dieses Merkblatt Ihnen hilft, die Systematik der tierärztlichen Gebührenforderungen nachzuvollziehen. Sie haben das Recht, eine nach den Maßstäben der Gebührenordnung für Tierärzte aufgegliederte Leistungsaufstellung zu erhalten.

Falls Sie in der Rechnung Ihrer Tierarztpraxis Unstimmigkeiten vermuten oder Ihnen etwas nicht verständlich erscheint, ist man dort sicherlich gern bereit, die Richtigkeit der Gebührenermittlung zu überprüfen und Ihnen Auskünfte zu erteilen. Sollten sich Ihre Bedenken auf diesem Wege nicht ausräumen lassen, können Sie sich an die Tierärztekammer Niedersachsen wenden, um die Zulässigkeit der Gebührenhöhe abzuklären.

Tierärztekammer Niedersachsen

Fichtestraße 13
30625 Hannover
Tel.: 0511/ 655 118 20
Fax: 0511/ 655 118 28
E-Mail: mail@tknds.de
Internet: www.tknds.de

Die vollständige Textversion der Gebührenordnung für Tierärzte finden Sie im Internet unter:
<http://www.gesetze-im-internet.de/got/BJNR169100999.html>



Serviceinformation



Die Gebührenordnung für Tierärzte *Informationen für Tierhalter*

Eine Initiative der Tierärztekammer Niedersachsen
www.tknds.de

© 2011 V.1.0

Dalmatiner © Sabimm - Fotolia.com
Euroschwein © ioannis kounadeas - Fotolia.com
Figur auf Schwein © Butch - Fotolia.com





Für die sogenannten freien Berufe, das sind zum Beispiel Architekten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Ärzte und Tierärzte, gibt es Gebührenordnungen. Freiberufler sollen nicht über den Preis, sondern über ihre Leistung miteinander in Wettbewerb treten. Um die notwendige Qualität der Verrichtungen zu

gewährleisten, wird eine finanzielle Mindestvergütung zwingend vorgegeben. Gebührenordnungen werden als Gesetze oder von der Bundesregierung auf Grund von Gesetzen erlassen und müssen somit befolgt werden. Verstöße von Tierärzten gegen ihre Gebührenordnung, also sowohl Unter- als auch Überschreitungen des vorgegebenen Gebührenrahmens, werden von der Tierärztekammer geahndet. Im Wiederholungsfall drohen empfindliche Strafen.

Die Gebührenordnung für Tierärzte, kurz GOT genannt, gliedert sich in zwei Teile:

- Der „Gesetzestext“ regelt Grundsätze und Maßstäbe der Gebührenermittlung.
- Im „Gebührenverzeichnis“ ist eine Vielzahl von tierärztlichen Leistungen aufgelistet und einer jeden ein bestimmter Betrag (Gebühr) zugeordnet.

Gesetzestext der GOT

Die Vergütung der Tierärzte setzt sich zusammen aus

- Gebühren (gemäß Gebührenverzeichnis der GOT)
- Entschädigungen (Wegegeld / Reisekosten)
- Barauslagen (z.B. Fremdlaborleistungen, Porto)
- Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien

Da tierärztliche Leistungen mehrwertsteuerpflichtig sind (im Gegensatz zu humanmedizinischen), erhöhen sich diese Beträge noch um die gesetzliche Mehrwertsteuer (z.Zt. 19 %). Bei den im Gebührenverzeichnis aufgeführten Beträgen handelt es sich um den sogenannten „Einfachsatz“. Der Tierarzt kann unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Falles eine Gebühr zwischen dem Einfachen bis Dreifachen der angegebenen Gebührensätze in Rechnung stellen. In besonderen Ausnahmefällen kann von diesem vorgegebenen Gebührenrahmen abgewichen werden. Dieses ist ggf. schriftlich mit Darlegung der Gründe vor Behandlungsbeginn zu vereinbaren. Eine Ausfertigung dieses Schriftstücks ist dem Tierhalter auszuhandigen.

Die veterinärmedizinischen Untersuchungs- und Behandlungsverfahren entwickeln sich ständig weiter. Da die Gebührenordnung einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren unterliegt, sind im Verzeichnis der GOT neuere Methoden häufig (noch) nicht aufgeführt. In diesen Fällen richtet sich die Gebühr nach den Gebührensätzen, die für gleichwertige Leistungen gewährt werden. Um eine Transparenz der Gebührenermittlung zu gewährleisten, stellt die GOT bestimmte Anforderungen an die Rechnungsstellung.

Die Rechnung soll mindestens enthalten:

1. das Datum der Erbringung der Leistung;
2. die Tierart, für die die Leistung erbracht worden ist;
3. die Diagnose;
4. die berechnete Leistung;
5. den Rechnungsbetrag;
6. die Mehrwertsteuer.

Sofern Beträge für Verbrauchsmaterialien, angewandte oder abgegebene Arzneimittel, Wegegelder oder Barauslagen (z.B. Laborgebühren) anfallen, sind diese gesondert auszuweisen. Werden in der Rechnung mehrere Leistungen zusammengefasst oder Leistungen und Verbrauchsmaterialien bzw. Medikamente summarisch berechnet, kann der Tierhalter verlangen, dass die Rechnung aufgegliedert wird.

Gebührenverzeichnis

Das Gebührenverzeichnis für tierärztliche Leistungen gliedert sich in die drei Teile: Grundleistungen (Teil A), Besondere Leistungen (Teil B) und Organsysteme (Teil C). Die GOT funktioniert dadurch nach einem „Baukastensystem“ von Einzelleistungen und ist keinesfalls eine Zusammenstellung von „Fallpauschalen“.

Zwei Beispiele:

Die Leistung Zahnextraktion beim Hund findet sich als tierärztliche Leistung im Teil C des Gebührenverzeichnisses (Organsystem Verdauungsapparat) unter der Ziffer V 1.3.2ac. Die dort angegebene Gebühr des Einfachsatzes bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Tätigkeit der Extraktion des Zahnes und nicht auf alle damit verbundenen Einzeltätigkeiten. Die tierärztliche Berechnung könnte in diesem Falle aus folgenden Einzelleistungen („Bausteinen“) bestehen:

| Teil des Gebührenverzeichnisses | GOT-Ziffer Gebührenverz. | Tierärztliche Leistung |
|---------------------------------|-----------------------------|--|
| A | 20f | Allg. Untersuchung mit Beratung: Hund |
| C | He 1 | Eingehende Untersuchung Herz/Kreislauf |
| B | 504 ba | Venenkatheter einlegen |
| C | Z 4.3e | Injektionsnarkose Hund |
| C | V 1.3.2ac | Extraktion Zahn (einfach) |

zzgl. Entgelt für angewandte Medikamente (z.B. Narkosemittel)
zzgl. Entgelt für Verbrauchsmaterialien (z.B. Venenkatheter, Maske, Tupfer)

Zwischensumme
zzgl. Mehrwertsteuer 19%
= Gesamtsumme

Die Behandlung eines lahmen Pferdes, bei dem ein Hufabszess diagnostiziert und eröffnet wurde, könnte beispielhaft folgende GOT-Positionen umfassen:

| Teil des Gebührenverzeichnisses | GOT-Ziffer Gebührenverz. | Tierärztliche Leistung |
|---------------------------------|-----------------------------|---|
| | | Wegegeld |
| A | 20a | Allg. Untersuchung mit Beratung: Pferd |
| C | B 5.2b | Lahmheitsuntersuchung Pferd (Z) |
| C | B 4.2 | Hufabszess eröffnen |
| B | 510b | Hufverband anlegen |
| B | 504aa | Injektion intramuskulär (Schmerzmittel) |

zzgl. Entgelt für angewandte Medikamente (z.B. Schmerzmittel)
zzgl. Entgelt für Verbrauchsmaterialien (z.B. Verbandsmaterial, Einmalspritze u. -kanüle)
Zwischensumme
zzgl. Mehrwertsteuer 19%
= Gesamtsumme

In der Regel ist der für die tierärztliche Leistung erforderliche Zeitaufwand mit der im Verzeichnis zugeordneten Gebühr abgegolten.

Einige Positionen sind jedoch zusätzlich mit einem „Z“ versehen (siehe oben: *Lahmheitsuntersuchung Pferd Z*). Die Zeitdauer dieser tierärztlichen Verrichtungen kann beispielsweise aufgrund äußerer Umstände oder des Schwierigkeitsgrades erheblich schwanken. Bei Überschreitung des üblichen Zeitaufwandes darf bei den mit einem „Z“ versehenen Positionen für den zeitlichen Mehraufwand pro 15 Minuten eine Zeitgebühr berechnet werden. Der Zahlungspflichtige ist jedoch auf die potentiell anfallende Zeitgebühr rechtzeitig hinzuweisen.

Schlussbemerkungen



Für eine qualifizierte veterinärmedizinische Betreuung Ihres Tieres ist eine ausreichende finanzielle Basis unerlässlich. Eine zeitgemäße technische Praxisausstattung, eine fortlaufende Qualifizierung des Personals und die regelmäßige tierärztliche Fortbildung gibt es nicht zum „Nulltarif“.